

## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Errichtung und Betrieb einer Motorsportanlage in Mülsen

Az.: 1623-2-106.11-200-10

Vom 30. September 2013

Die Firma ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen, beantragte mit Datum vom 22. April 2013 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie Nr. 10, 17.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Renn- und Teststrecke für Kraftfahrzeuge zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr in 08132 Mülsen, Niedermülsener Straße abseits (Flurstücksnummern 69/2, 71/3 und 72/5 der Gemarkung Niedermülsen). Die Anlage soll im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten bestehen:

BE 01 Outdoor-Rennstrecke mit Boxengasse, Start-Ziel-Turm, Garagenkomplex, Sozialbereich, Tank- und Waschplatz

BE 02 Indoor-Kart-Halle mit Sozial-, Werkstatt-, Verkaufs- und Gastronomiebereich

BE 03 Multifunktionsfläche mit Halfpipe und Kletterwand sowie Fahrerlager, Verkehrsgarten, BMX-Parcours

Beantragt ist die ganzjährige Nutzung der Anlage durch Karts, Minibikes, Pocketbikes und Leichtkrafträder. An bis zu 18 Wochenenden pro Jahr sollen Rennsportveranstaltungen für die genannten Fahrzeuge durchgeführt werden. Außerdem sind Testfahrten mit Formel-Student-Fahrzeugen geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für Maßnahmen zur Sicherung des Grundstücks, Profilierungsarbeiten, Medienserschließung und -verlegung, Straßen- und Wegebau sowie die Errichtung der Outdoor-Rennstrecke beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2

Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Zwickau im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom 4. November 2013 bis einschließlich 3. Dezember 2013 für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer 035, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau,  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Gemeindeverwaltung Mülsen, Bauamt, Zimmer 123, St. Jacober Hauptstraße 128 in 08132 Mülsen  
Montag 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
3. Internet unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) ® Landratsamt ® Umwelt, Natur, Land- und Forstwirtschaft ® Umweltamt ® Informationen und Veröffentlichungen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Zwickau erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 4. November 2013 bis einschließlich 17. Dezember 2013 schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung genügt nicht dem Schriftpfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige

Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Zwickau als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den 5. Februar 2014 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 09:45 Uhr) in der Festscheune Thurm, An der Festscheune 3 in 08132 Mülsen bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wendler  
Amtsleiterin